

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/133 vom 22. Juni 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_133](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_133)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/133 du 22 juin 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/133 del 22 giugno 2016

## **Regeste**

Lit. a Abs. 1 und 3 der Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a. Wirkungszeitpunkt der Rentenherabsetzung oder der Rentenaufhebung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2016, IV 2015/133).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin scheint davon ausgegangen zu sein, dass ihre Verfügung vom 26. November 2012 nach wie vor Rechtswirkungen entfalte. Sie hat nämlich in der angefochtenen Verfügung vom 12. März 2015 nicht etwa die Rente (erneut) aufgehoben, sondern diese mit einem Feststellungsdispositiv versehen: „Die Rente wurde bereits aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte zu Recht“. Dabei hat sie verkannt, dass die Verfügung vom 26. November 2012 vom Versicherungsgericht explizit aufgehoben worden ist (vgl. die Ziff. 1 des Dispositivs des Entscheides IV 2013/4 vom 15. Januar 2014). Die Beschwerdegegnerin hätte also das Dispositiv der angefochtenen Verfügung anders formulieren müssen. Da sich der Verfügung vom 12. März 2015 aber eindeutig entnehmen lässt, was der eigentliche Verfügungswille der Beschwerdegegnerin gewesen ist – nämlich die Rentenaufhebung gestützt auf die Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a –, kommt der falschen Formulierung im Dispositiv keine entscheidende Bedeutung zu.

### **E. 2**

2.1 Gemäss der lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a werden Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Genese zugesprochen worden sind, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des Art. 7 ATSG nicht erfüllt sind. Bei dieser Übergangsbestimmung handelt es sich um ein neues, zusätzliches Korrekturinstrument für bestimmte, formell rechtskräftige Rentenverfügungen. Der Gesetzgeber hat einen Bedarf gesehen, laufende Renten, auf die die in BGE 130 V 352 eingeführte Bundesgerichtspraxis zu den somatoformen Schmerzstörungen anzuwenden wäre, nachträglich einer Überprüfung im Sinne dieser Praxis zu unterziehen. Die Renten sollen aufgehoben oder herabgesetzt werden können, wenn sie dieser nachträglichen Überprüfung nicht standhalten, und zwar auch dann, wenn weder die Voraussetzungen für eine Revision im Sinne des Art. 17 ATSG noch jene für eine so genannt prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) erfüllt sind. Es handelt sich also um eine Anpassung von Renten an eine geänderte Bundesgerichtspraxis. 2.2 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass kein Anwendungsfall der oben erwähnten Norm vorliege, weil die Rente nicht aufgrund einer somatoformen

Schmerzstörung, sondern wegen eines Asthma bronchiale und wegen objektivierbaren Rückenbeschwerden zugesprochen worden sei. Diese Argumentation geht fehl, denn bereits im Entscheid IV 2013/4 vom 15. Januar 2014 (E. 2.1) ist ausführlich begründet festgestellt worden, dass es sich vorliegend um einen Anwendungsfall der Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a handelt. Die Behauptung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin ist aktenwidrig, denn dem Gutachten des ZMB lässt sich ohne weiteres entnehmen, dass die von den Sachverständigen damals attestierte Arbeitsunfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten ihren Grund ausschliesslich in der somatoformen Schmerzstörung gehabt hat. 2.3

Allerdings hat sich die Rechtslage seit dem Entscheid IV 2013/4 – erneut – geändert. Das Bundesgericht hat nämlich in seinem Leitentscheid BGE 141 V 281 die im BGE 130 V 352 begründete Rechtsprechung, wonach Versicherte ihre Schmerzen vermutungsweise „überwinden“ könnten, aufgegeben. Die Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a beziehen sich deshalb nun auf eine überholte Änderung der Rechtsprechung. Auch wenn der BGE 141 V 281 als eine gewichtige Kehrtwende bei der Würdigung von so genannten syndromalen Leiden in IV-Verfahren gefeiert wird, dürfte diese Rechtsprechungsänderung jedoch in der Praxis keine weitreichenden Folgen zeitigen. Das Bundesgericht hat zwar die Überwindbarkeitsvermutung aufgegeben, aber gleichzeitig deutlich gemacht, dass es nach wie vor („im Zuge der objektivierten Betrachtungsweise“; vgl. BGE 141 V 281 E. 372 S. 296) davon ausgehe, eine versicherte Person gelte als valid, bis das Gegenteil bewiesen sei. Neu wird zwar nicht mehr anhand eines Kriterienkataloges geprüft, ob die „Überwindung“ der Schmerzen ausnahmsweise unzumutbar sei. Dieser Kriterienkatalog ist durch einen Indikatorenkatalog ersetzt worden, der es im Einzelfall erlauben soll, die Vermutung der Validität zu widerlegen. An der Sichtweise des Bundesgerichtes in Bezug auf syndromale Leiden und am Vorgehen im Einzelfall hat sich also weniger geändert, als auf den ersten Blick vermutet werden könnte. Es verwundert daher nicht, dass das Bundesgericht deutlich festgehalten hat: „Des Weiteren bringt diese Änderung der Rechtsprechung keine Abkehr von der (zu lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a ergangenen) Rechtsprechung gemäss BGE 139 V 547“ (BGE 141 V 281 E. 3.72 S. 295). Der BGE 141 V 281 hat also die Rechtslage nicht derart gravierend verändert, dass eine Anwendung der Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a nun ausgeschlossen wäre. Die bedeutendste Änderung dürfte in der Notwendigkeit einer Prüfung der neu in den Fokus getretenen verbliebenen Ressourcen aus medizinischer Sicht erblickt werden. Dies erfordert, dass medizinische Gutachten sich neu zu diesen Ressourcen respektive (allgemeiner formuliert) zu den Indikatoren äussern. Die Würdigung von medizinischen Gutachten hat entsprechend nicht mehr unter dem Blickwinkel der „Überwindbarkeitsvermutung“ und den dazu gehörenden Ausnahmekriterien, sondern aus der „moderneren“ objektivierten Betrachtungsweise anhand der relevanten Indikatoren zu erfolgen. Bei der Anwendung der Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a kommt dem BGE 141 V 281 also letztlich nur insofern eine Bedeutung zu, als die Überprüfung nicht mehr anhand der veralteten Richtlinien gemäss dem BGE 130 V 352, sondern nun anhand der „modernisierten“, im BGE 141 V 281 dargelegten Variante zu erfolgen hat. 2.4 Das Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 3. November 2014 ist noch vor der erwähnten Rechtsprechungsänderung erstellt worden und hat sich dementsprechend nicht am BGE 141 V 281, sondern noch am BGE 130 V 352 orientiert. Das bedeutet allerdings nicht, dass es nun zur Ermittlung des relevanten Sachverhaltes untauglich wäre. Massgebend ist, ob es die gemäss dem BGE 141 V 281 relevanten Fragen beantwortet. Es muss also Ausführungen zur Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde und Symptome, zum Behandlungserfolg respektive zur

Behandlungsresistenz, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Persönlichkeitsstruktur, zu den grundlegenden psychischen Funktionen, zum sozialen Kontext und zur Konsistenz enthalten (vgl. BGE 141 V 281 E. 4 S. 296 ff.). Die Sachverständigen der MEDAS Ostschweiz haben die von ihnen in den jeweiligen persönlichen Untersuchungen der Beschwerdeführerin erhobenen Befunde detailliert festgehalten und ihre Diagnosen überzeugend anhand dieser Befunde sowie der anamnestischen Angaben in den Vorakten begründet. Die psychiatrische Sachverständige hat sich eingehend mit der Persönlichkeitsentwicklung und der Persönlichkeitsstruktur der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und sich ausführlich zu den erhaltenen Funktionen respektive zu den Ressourcen geäußert. Sie hat auch zur Behandlung der vergangenen Jahre, zum sozialen Kontext und zur Konsistenz Stellung genommen. Das Gutachten der MEDAS Ostschweiz enthält also alle Angaben, die gemäss dem BGE 141 V 281 in einem polydisziplinären Gutachten beim Vorliegen einer syndromalen Störung enthalten sein müssen. Für die Arbeitsfähigkeitsschätzung haben die Sachverständigen allerdings nicht konsequent auf diese (eigenen) Angaben abgestellt, sondern sich vielmehr von den so genannten Foerster'schen Kriterien gemäss dem BGE 130 V 352 leiten lassen. Dem psychiatrischen Teilgutachten lässt sich entnehmen, dass die psychiatrische Sachverständige die Foerster'schen Kriterien als nur teilweise erfüllt, die „ausnahmsweise anzunehmende Unzumutbarkeit einer willentlichen Überwindbarkeit der Schmerzen“ folglich verneint und deshalb eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestiert hat (vgl. IV-act. 165–22). Dem Gutachten lässt sich nicht entnehmen, ob die Sachverständigen dieselbe Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben hätten, wenn sie sich nicht am BGE 130 V 352, sondern am BGE 141 V 281 orientiert hätten. Das Gutachten der MEDAS Ostschweiz enthält folglich keine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung. Dies hätte der Beschwerdegegnerin auffallen müssen, denn ihr sind die Änderung der Rechtsprechung und die neuen Anforderungen an polydisziplinäre Gutachten bekannt gewesen. Dennoch hat sie weder eine Rückfrage an die Sachverständigen gerichtet noch eine weitere Begutachtung in Auftrag gegeben, sondern vielmehr trotz der ungenügenden Aktenlage die Rente aufgehoben. Dadurch hat sie ihre Untersuchungspflicht verletzt (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Es kann nicht die Sache des Versicherungsgerichtes sein, dieses Versäumnis nachzuholen und die ureigenste Aufgabe der Verwaltung – die Sachverhaltsabklärung – für diese durchzuführen. Die in Verletzung der Untersuchungspflicht ergangene und deshalb rechtswidrige Verfügung ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur Fortsetzung der Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.